



Schwerpunktthema: Prokon, Infinus & Co.

Grauer Kapitalmarkt und kein Ende?

Anfang Januar sorgte die Aufforderung der „PROKON Regenerative Energien GmbH“ für Aufregung in der Branche und bei vielen Anlegern: Käufer von Genussscheinen wurden gebeten, keine Anteile mehr zurückzugeben, da sonst die Insolvenz drohe. Keine zwei Wochen später meldete Prokon tatsächlich Insolvenz an. Anlegern drohen Verluste in mehrstelliger Millionenhöhe - Prokon hatte insgesamt über 1 Milliarde € über Genussrechte eingesammelt.

Liebe Kunden von msi,

nur wenige Stunden nach der Nachricht, dass Prokon insolvent sei, brachte mir der Postbote ein verlockendes Angebot: Ich solle doch Genussrechte von German Pellets erwerben, hohe Zinsen bekommen und gleichzeitig etwas Gutes für die Umwelt tun. Dass dies mit der Pleite von Prokon zusammenfiel, war sicherlich nur ein Zufall - aber für mich ein Signal, das Thema Genussrechte einmal etwas näher zu beleuchten. Wen das Thema interessiert, dem möchte ich darüberhinaus empfehlen, in der ARD Mediathek die „Hart aber Fair“ - Sendung vom Montag, den 27.1.2014 anzusehen, in der das Thema „Prokon“ und „Anlegergier“ in einer Runde aus zwei Politikern, einer Verbraucherschützerin und einem Fondsmanager diskutiert wurde. Der Fondsmanager war Dr. Christoph Bruns - lange Jahre leitete er das Flaggschiff der Union-Invest, den UniGlobal, und hat sich vor zehn Jahren mit der Loys AG selbständig gemacht. Sein Fonds „Loys Global“ wird vielen meiner Kunden kein Unbekannter sein. Herr Bruns hatte sehr einfache Antworten auf die Frage, wie sich solche Dinge zukünftig vermeiden ließen: 1.) Mehr Finanz-Bildung schon in der Schule, 2.) mehr Aktien im Privatvermögen und 3.) breite Risikostreuung durch Investitionen in Fonds anstatt Einzelwerte.

Übrigens - auch Genussscheine kann man als Fonds erwerben....!

Herzliche Grüße,

Ihr Michael Schulte

Prokon

Die Prokon GmbH hat seit 18 Jahren Gelder bei Privatanlegern eingesammelt. Dies tat sie - unabhängig von Banken - im Direktvertrieb: Es wurden ohne „Zwischenhändler“ auf Info-Veranstaltungen, die breit beworben wurden, Genussrechte verkauft. Dabei wurden Zinsen von bis zu 8 % in Aussicht gestellt - verbunden mit dem guten Gefühl, etwas Gutes zu tun. Diese Kombination - hohe Zinsen und ethisch korrekte Geldanlage - hat bei den vielen Anlegern, die diese Genussrechte kauften, offensichtlich einen wichtigen Aspekt völlig ausgeblendet, der eine Grundlage jeder Kapitalanlage bildet: Hohe Zinsen = hohes Risiko. Anders ausgedrückt: Hätte die Prokon bei einer Bank für 6 % Gelder bekommen, wäre sie nicht auf die (teure) Genussrechts-Konstruktion angewiesen. Weil sie aber auf anderen Wegen nicht genug Geld einsammeln konnte, entwickelte sich Prokon zu einer großen Genussrechte-Vermarktungs-Maschine, bei der sich vernünftig rechnende Menschen schon lange die Frage stellten, wie ein Windrad-Unternehmen derartig hohe Gewinne erwirtschaften könne, dass für die Inhaber der Genussrechte noch zusätzlich 8 % abfielen.

So fragten schon vor Jahren die ersten Wirtschaftsprüfer, Journalisten und Rechtsanwälte, ob es sich nicht in Wirklichkeit um ein groß angelegtes Schneeballsystem handele: Die 8 % Zinsen seien also in Wirklichkeit keine Unternehmensgewinne, sondern tatsächlich nur Gelder neuer Investoren, die an die älteren Investoren ausgezahlt würden. Die Wirtschaftswoche z. B. hat schon vor genau einem Jahr vor Prokon gewarnt - in einem Artikel,

in dem auch die dubiosen Geschäftsmodelle von S&K, Proven Oil Funds und dem Online-Broker FX direkt auf den Prüfstand gestellt wurden.

Was sind Genussrechte?

Ein Genussrecht ist an sich nichts Verwerfliches. Es stellt eine Möglichkeit der Finanzierung für Unternehmen dar und bildet ein Mittelding aus Anleihen (festverzinsliche Schuldverschreibungen des Unternehmens - Fremdkapital) und Aktien (Unternehmensanteile - Eigenkapital). Genussrechte haben für das Unternehmen den Charme, dass sie eben keinen festen Zinssatz wie eine Anleihe haben, sondern sich der Zins nach der Gewinnsituation des Unternehmens richtet. Macht das Unternehmen Verlust, zahlt es keine Zinsen. Eine Anleihe dagegen muss auch in Verlustjahren mit den vereinbarten Zinsen bedient werden. Umgekehrt haben Inhaber von Genussrechten kein Stimmrecht wie Aktionäre - sie sind keine Anteilseigner, sondern Gläubiger. Für den Gläubiger rechnen sich Genussrechte nur dann, wenn er überzeugt ist, dass die Unternehmensgewinne höher als der aktuelle Anleihezins sind.

Genussrechte haben also sowohl Eigenschaften von Eigenkapital (Gewinnbeteiligung) als auch von Fremdkapital (Darlehen ohne Eigentümerrechte) und können - bei entsprechend gut aufgestellten Unternehmen mit einem seriösen Geschäftsmodell - für Anleger interessante Renditen bringen. Auf der anderen Seite sind Genussrechte nachrangige Forderungen und damit im Falle einer Insolvenz sehr riskant: Die Inhaber von Genüssen stehen ganz hinten in der Schlange der Gläubiger und sollten davon ausgehen, dass bei einer Firmenpleite das eingesetzte Kapital weg ist.

Die Risiken von Investments in Genüsse ähneln also denen von Aktien oder Anleihen: Das Insolvenzrisiko trägt der Anleger. Es ist daher sinnvoll, dieses Risiko zumindest zu minimieren, indem man nicht nur in einen einzigen Titel - wie Prokon, Infinus oder auch German Pellets - zu investieren, sondern breit streut. Damit landet man wieder bei der Idee des Investmentfonds, und natürlich bietet die Fondsbranche auch Fonds an, die ausschließlich in Genussrechte investieren oder aber - als vermögensverwaltende Mischfonds - Genussrechte mit Aktien und Anleihen mischt. Wer sein Vermögen also einem erfahrenen Vermögensverwalter anvertraut, der wird Pleiten wie bei Prokon mit einer deutlich geringeren Wahrscheinlichkeit erleben als der Direktanleger.

Und noch ein wichtiger Unterschied zwischen Einzelge-

nüssen und Fonds: Genussrechte können von jeder beliebigen Aktiengesellschaft oder - wie im Falle Prokon - einer GmbH ausgegeben werden. Das Unternehmen muss nicht börsennotiert sein, und die Ausgabe von Genussrechten unterliegt nicht der Aufsicht durch die BaFin (Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen). Kurioserweise sind hier tatsächlich die Gewerbeämter zuständig, die nun nicht unbedingt die ausgewiesenen Kapitalmarkt-Experten sind. Wer Einzelgenüsse erwirbt, bewegt sich damit im unregulierten „grauen Kapitalmarkt“. Investmentfonds dagegen unterliegen weitreichenden Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten sowie strengen Anlagerichtlinien. So ist die strikte Trennung von Investmentvermögen als Sondervermögen und Vermögensverwaltung ein Garant dafür, dass Schneeballsysteme oder Veruntreuung von Geldern durch die Kapitalanlagegesellschaft so gut wie unmöglich sind.

Impressum

Michael Schulte
Lessingstr. 2
22087 Hamburg

Email: info@vermoeegen-besser-planen.de
Telefon: +49 40 4192938-8
Fax: +49 40 4192938-7

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f und § 34 c Abs. 1 GewO

Behörde Handelskammer Hamburg
Anschrift Adolphsplatz 1
PLZ und Ort 20457 Hamburg
Telefon 0049-(0)40-36 13 8-138
Fax 0049-(0)40-36 13 8-401

Zuständige Aufsichtsbehörde

Behörde Handelskammer Hamburg
Anschrift Adolphsplatz 1
PLZ und Ort 20457 Hamburg
Telefon 0049-(0)40-36 13 8-138
Fax 0049-(0)40-36 13 8-401

Statusbezogene Pflichtinformationen gemäß § 42 b Abs. 2 S. 2 VVG sowie § 12 Abs. 1 der FinVermV in Verbindung mit § 34 f der GewO: unabhängiger Versicherungsmakler und registrierter Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 c und § 34 f Abs. 1 GewO durch Handelskammer Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglied bei und zuständige Aufsichtsbehörde für die Versicherungsvermittlung: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Telefon 0049-(0)40-36 13 8-138, Telefax 0049-(0)40-36 13 8-401, E-Mail service@hk24.de, Internet: www.hk24.de. Vermittlerregisternummer Versicherungen: D-QGQP-REMO9-62, Vermittlerregisternummer Finanzanlagen: D-F-131-5RLW-71. Das Vermittlerregister wird geführt bei: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel: +49 (0) 180 500 585 0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen), Internet: www.vermittlerregister.info. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis für Anlageberatung oder Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO) sowie Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO). Es liegen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit mehr als 10 % Anteil an Stimmrechten oder Kapital vor. Die Anschriften der Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstrasse 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie bei: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Berufsrechtliche Regelungen: § 34 c, d und f GewO (Gewerbeordnung), § 12 Abs. 1 der Finanzanlagen-Vermittlungs-Verordnung (FinVermV), §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV). Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.